Fortbildungsvertrag

Zwischen	(Praxis)
und	(Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin)
werden folgende Vereinbarungen getroffen:	
§ 1 Art und Dauer der Fortbildung	
Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin nimmt in der Zeit vom an einem Fortbildungslehrgang für erfolgt auf Wunsch des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin und dient Fort- und Weiterbildung und entspricht den Interessen der Praxis. Die Fortrauen gewährt, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin diese manspruch nimmt, seine/ihre dadurch erworbenen Kenntnisse und Fertig Dienst der Praxis zu stellen.	teil. Die Teilnahme seiner/ihrer beruflichen Fortbildung wird in dem nit dem festen Willen in
§ 2 Arbeitsfreistellung und Gehaltsfortzahlung	
1. Die Praxis stellt den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin für die Dauer ohne Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit frei.	des Lehrgangs unter /
2. Bei Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge wird die zu zahlende Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Beginn des Lehrge	
§ 3 Lehrgangskosten	
Die Kosten des Lehrgangs (Unterrichtskosten, Kosten der Unter übernimmt die Praxis in voller Höhe/ bis zu einem Betrag von	
2. Die Kosten sind – mit Ausnahme der Unterrichtskosten – vom Mita werden nach Abschluss des Lehrgangs gegen Vorlage der Belege er	
3. Soweit vom Arbeitsamt oder einer sonstigen dritten Stelle Lehrgan werden, besteht kein Kostenerstattungsanspruch gegen die Praxis. Arbeitnehmerin ist verpflichtet, sich nach möglichen Kostenbe erkundigen und rechtzeitig die entsprechenden Anträge zu Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin dieser Verpflichtung nicht Kostenerstattungsanspruch gegen die Praxis in Höhe der regelmädritten Stelle.	Der Arbeitnehmer/Die teiligungen Dritter zu stellen. Kommt der nach, entfällt der
§ 4 Rückerstattung der Fortbildungsaufwendungen	
 Kündigt der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin bei einem Lehrgang von bis zu 1 Monat Dauer innerhalb von 6 Modes Lehrgangs, 	
 bei einem Lehrgang von bis zu 2 Monaten Dauer innerhalb v Abschluss des Lehrgangs, 	von 12 Monaten nach
 bei einem Lehrgang von bis zu 4 Monaten Dauer innerhalb v Abschluss des Lehrgangs, 	von 24 Monaten nach

Unte	Unterschrift Praxis Unterschrift Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin	
Ort_	t, den	
höch	r den Fall, dass sich die Vertragsparteien bei der Beurteilung und Vereinbaruchstzulässigen Bindungsdauer zuungunsten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmersben, gilt die zulässige Bindungsdauer als vereinbart.	
§ 6	6 Vertragsanpassung	
Arbe Verg	r Sicherung des Rückforderungsanspruchs der Praxis tritt der Arbeitneh beitnehmerin der Praxis bis zur Höhe der Forderung den pfändbaren Teil seir ergütungsansprüche gegen sämtliche Arbeitgeber ab, bei denen er/sie nach Auss s der Praxis tätig sein wird.	ner/ihrer
§ 5	5 Abtretung	
fä A si	Der Rückzahlungsbetrag ist am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Zafällig und kann bis zur Höhe der pfändbaren Anteile vom restlichen dem Arbeitneh Arbeitnehmerin zustehenden Lohn in Abzug gebracht werden. Nicht verrechenbare sind mit einem Zinssatz von Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 Everzinsen.	mer/der Anteile
der (r Gesamtkosten.	
	□ 1/60	
	□ 1/36 □ 1/48	
	□ 1/24	
	□ 1/12	
	□ 1/6	
Grur verh getra Verg	s Arbeitsverhältnis oder kündigt die Praxis das Arbeitsverhältnis fristlos aus wir und, der von dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zu vertreten ist, oder ordentlich rhaltensbedingten Gründen, so hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die von de stragenen Kosten des Fortbildungslehrgangs und die für die Zeit der Freistellung gergütung zurückzuerstatten. Der Rückzahlungsbetrag mindert sich dabei für jeder onat der Betriebszugehörigkeit nach Abschluss der Fortbildung um	lich aus r Praxis gezahlte
	Abschluss des Lehrgangs, □ bei einem Lehrgang von mehr als 2 Jahren Dauer innerhalb von 60 Monate Abschluss des Lehrgangs	
	□ bei einem Lehrgang von mehr als 1 Jahr Dauer innerhalb von 48 Monate	en nach
	□ bei einem Lehrgang von mehr als 6 Monaten Dauer (bis zu 1 Jahr) innerhalb Monaten nach Abschluss des Lehrgangs,	von 36